



St.-Ursula-Schule  
Duderstadt

---

**Name des Kindes**

---

**Klasse**

# Schulvertrag

Zwischen

1. dem Bistum Hildesheim als Schulträger, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat, dieses vertreten durch den Schulleiter der IGS-St.-Ursula-Schule Duderstadt

und

2. der Schülerin / dem Schüler \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Konfession: \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 3 genannte(n) Person(en)

sowie

3. Herrn \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Konfession: \_\_\_\_\_  
  
 Frau \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Konfession: \_\_\_\_\_

im Folgenden Eltern genannt

wird auf der Grundlage des Bischöflichen Gesetzes für katholische allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim (Bischöfliches Schulgesetz – BiSchG Hi) folgender Schulvertrag geschlossen:

## § 1

- (1) Die Schülerin / der Schüler wird zum 01.08.2015

in den Jahrgang 5 der IGS der St. – Ursula – Schule, Duderstadt aufgenommen.

- (2) Für jedes Schuljahr (01.08. des Kalenderjahres bis 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres) ist im Voraus ein Schulgeld in Höhe von 540,- Euro zu zahlen. Darin enthalten sind das Schulgeld von 40,-€ pro Monat, Schulbuchausleihe von 4,-€ und ein medialer Kostenbeitrag von 1,-€ pro Monat

Folgende Zahlweise wird gewünscht:

- Jährliche Zahlung: ein Betrag in Höhe von 500,- Euro, fällig am 01.09. eines jeden Jahres,
- Halbjährliche Zahlung: ein Betrag in Höhe von 260,- Euro, fällig am 01.09. und 01.03. eines jeden Jahres
- Vierteljährliche Zahlung: ein Betrag in Höhe von 135,- Euro, fällig am 01.09., 01.12., 01.03. und 01.06. eines jeden Jahres.

## § 2

Die Schulordnung / Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 3

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen, insbesondere nicht für Geld oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder für Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler verursacht werden. Es wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin oder den Schüler abzuschließen.

(2) Die gesetzliche Schülerunfallversicherung erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulfahrten, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu und von dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Für sämtliche Ansprüche aus dem Schulvertragsverhältnis haften die Vertragspartner zu Nr.2. und Nr.3. gesamtschuldnerisch.

## § 4

(1) Das Schulvertragsverhältnis endet

- mit Ablauf des Schuljahres, in dem an der IGS ein Abschluss des SEK I- Bereiches erworben wird (Haupt-, Real oder erweiterter Realschulabschluss)
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Versetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen die Schule verlassen muss,
- wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder
- durch Kündigung.

(2) Der Schulvertrag kann jederzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Schulvertrag kann insbesondere durch den Schulträger gekündigt werden, wenn

1. die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler mit den Zielsetzungen der Schule nicht mehr übereinstimmen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist,
2. sie aus der Kirche austreten
3. sie ihren Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht nachkommen *oder*
4. die Schülerin oder der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet wird oder sich abmeldet.

Eine Kündigung durch den Schulträger ist zu begründen.

(3) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen, wenn ein Festhalten an dem Schulvertrag bis zum Ende des Schulhalbjahres für den Schulträger unzumutbar ist.

## § 5

(1) Die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler erklären sich damit einverstanden, dass Daten über ihre Personen gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenerhebung und -weitergabe erfolgt gemäß der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

## § 6

Änderungen der Anschrift, Mail-Adresse, der Personensorgeberechtigung und der Konfessionszugehörigkeit, sowie der Verlust/ Erneuerung des Smartphones und des codierten Chips sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sonstige Vereinbarung (z. B. Probezeit)

Duderstadt, den

Duderstadt, den

Für den Schulträger

---

*Unterschrift des Schulleiterin*

---

*Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter*

---

*Unterschrift der Eltern - zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter*

---

*Unterschrift der Schülerin oder des Schülers*